

Großherzogtum Oldenburg.

Trotz des Gebotes der Wiener Schlußakte brachten erst die 48er Unruhen dem Großherzogtum Oldenburg eine Verfassung, die, nach den Richtlinien der Bekanntmachung vom 18. März 1848, als Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 zusammen mit einem Wahlgesetz erlassen wurde, aber schon unter dem 22. November 1852 in einer von Regierung und Volk einmütig begünstigten Revision erschien.

Ein neues Wahlgesetz folgte erst unter dem 21. Juli 1868, das infolge Unzufriedenheit mit dem indirekten Wahlrecht durch das geltende Wahlgesetz vom 17. April 1909 ersetzt wurde, wofür letzteres auf der durchgreifenden Verfassungsänderung von gleichem Tage beruht.

Danach besteht der in einer Kammer versammelte Landtag aus 45 Abgeordneten, die durch **allgemeine, unmittelbare und geheime** Wahlen berufen werden (WG. § 5 Abs. 3; Rev. StGG. Art. 113); ein **Mehrstimmenrecht** (d. h. eine zweite Stimme) wird mit dem vollendeten 40. Lebensjahr gewährt (WG. § 3); im übrigen beginnen Wahlrecht und Wählbarkeit mit dem 25. Lebensjahr (WG. § 2).

Die Wahlkreise sind für 20 Jahre durch das Wahlgesetz von 1909 festgelegt (WG. § 5 Abs. 1 und 2).

Wahlreglements und Muster sind vom Ministerium des Innern vorzuschreiben (WG. §§ 15 und 32, vgl. auch die Neuwahlanweisung vom 28. Juli 1911, GefBl. 990).

Die auf Rev. StGG. Art. 165 beruhende **Geschäftsordnung** ist im Prinzip noch die ursprüngliche vom 22. April 1853; sie wurde unter dem 11. Januar 1873, 28. Februar 1876 und 17. April 1900 abgeändert und erschien unter letzterem Datum in einer Neuredaktion. Seitdem erfolgten Abänderungen vom 7. Januar 1902 (GefBl. 161) 15. Dezember 1902 (cod. 431), 11. Dezember 1906 (cod. 998) und 5. März 1909 (cod. 59); auch ist eine allgemeine Prüfung der Abänderungsbedürftigkeit der Geschäftsordnung angeordnet worden (Landtagsabschied vom 31. Mai 1912 § 4, GefBl. 180).

Im Zusammenhang damit sei auch erwähnt, daß die Einführung